

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/12/20 2001/16/0414

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2001

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verfassungsgerichtshof
10/07 Verwaltungsgerichtshof
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

BAO §207 Abs2 idF 1998/009;
B-VG Art144 Abs3;
GebG 1957 §12;
GebG 1957 §14 TP6 Abs1;
GebG 1957 §14 TP6 Abs5 Z1;
VerfGG 1953 §17a;
VerfGG 1953 §85 Abs2;
VerfGG 1953 §87 Abs3;
VwGG §24 Abs3;
VwGG §30 Abs2;
VwGG §61;

Rechtssatz

Bei § 17a VfGG einerseits und § 24 Abs 3 VwGG andererseits handelt es sich um jeweils unterschiedliche Gebührentatbestände, die aufeinander in keiner Weise Bezug nehmen. Der Gesetzgeber differenziert auch im § 207 Abs 2 BAO in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 1997, BGBl I Nr 1998/9, zwischen Gebühren nach § 17a VfGG und Gebühren nach § 24 Abs 3 VwGG. Mit dem Einlangen der abgetretenen Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof ist der gebührenpflichtige Tatbestand im Sinne des § 24 Abs 3 VwGG verwirklicht (Hinweis E 5. Juli 1999, 99/16/0182). Derartige Eingaben sind nach § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 GebG von (weiteren) Gebühren nach dem Gebührengesetz befreit. Alle anderen Eingaben an den Verwaltungs- und den Verfassungsgerichtshof, wie Verfahrenshilfeanträge oder Anträge auf aufschiebende Wirkung in einem von der Beschwerde abgesonderten Schriftsatz unterliegen aber der Eingabengebühr nach § 14 TP 6 Abs 1 GebG. Wird hingegen der Abtretungsantrag schon in der an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Beschwerde gestellt, erfolgt aus dem gegebenen inneren Zusammenhang (Artikel 144 Abs 3 B-VG iVm § 87 Abs 3 VfGG) des Antrages mit der Verfassungsgerichtshofbeschwerde, vergleichbar mit in Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof bereits enthaltenen Anträgen auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (Hinweis E 13. April 1972, 2082/71), dass eine Anwendung des § 12 GebG nicht stattzufinden hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001160414.X01

Im RIS seit

21.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at